

DGAW für Anpassungen an Batterieverordnung

Die Deutsche Gesellschaft für Abfallwirtschaft begrüßt die Pläne der EU-Kommission, mit der geplanten neuen Batterieverordnung einen europaweit einheitlichen Rechtsrahmen zu schaffen. Die DGAW sieht in ihrer Stellungnahme zum Entwurf der Kommission dennoch an verschiedenen Stellen Änderungsbedarf. Dies betrifft etwa die Berechnung der Sammelziele, die Regelungen und Definitionen für Rücknahmestellen sowie die Ausweisung der Kosten für Sammlung und Entsorgung beim Verkauf von Neubatterien.

Die Pläne der Kommission sehen unter anderem die Steigerung der Sammelquoten von Gerätebatterien von derzeit 45 Prozent auf 65 Prozent ab 2025 und 70 Prozent ab 2030 vor. Diese Sammelziele hält die DGAW auch angesichts der vorgesehenen Fristen grundsätzlich für plausibel und erreichbar. Allerdings seien die für die Zielerreichung verantwortlichen Hersteller und ihre Rücknahmesysteme auf die Mithilfe anderer Akteure angewiesen. So entziehe sich insbesondere das Verbraucherverhalten dem Einfluss der Unternehmen, sei aber gleichzeitig maßgeblich dafür, ob Altbatterien der getrennten Sammlung zugeführt werden, oder auf anderen Wegen entsorgt oder gehortet werden. Die Abhängigkeit vom Verbraucherverhalten bei der Rückgabe von Altbatterien sollte daher bei der Ermittlung und Berechnung der Sammelziele angemessen berücksichtigt werden, empfiehlt die DGAW. Die Berechnungsmethode sollte so unter anderem den Aspekt, der zum Teil deutlich längeren Nutzungsdauer von Batterien und Akkumulatoren einbeziehen.

Aus Sicht des Vereins sollte darüber hinaus grundsätzlich geprüft werden, ob die Rücknahme von Gerätebatterien sowie Starterbatterien, Industrie- und Traktionsbatterien ausschließlich in der jeweiligen Verkaufsstelle erfolgen soll. Dafür spreche, dass Endnutzer Altbatterien an einem klar definierten und identifizierbaren Ort zurückgeben können, an dem sie die Batterie erworben haben, schreibt die DGAW. Die Möglichkeit einer Verkaufsstelle, Endnutzer an eine andere Rückgabestelle zu verweisen, könne sich hingegen nachteilig auf die Akzeptanz der Endnutzer auswirken und eine unnötige Reduzierung der tatsächlich zurückgegebenen Mengen zur Folge haben, befürchtet der Verein.

„Unmittelbare Nähe“ bei

Rückgabestellen präzisieren

Sollte aus Rücksicht auf kleinere Verkaufsstellen dennoch an der Möglichkeit zur Rückgabe an einer in „unmittelbarer Nähe“ der Verkaufsstelle gelegenen Sammelstelle festgehalten werden, regt die DGAW an, genau festzulegen, wie weit Rücknahmeeinrichtungen von den Verkaufsstellen entfernt sein dürfen. Bei dieser Definition sollte vorrangig auf die Erreichbarkeit und Zugänglichkeit der Rücknahmeeinrichtung für die Endnutzer abgestellt werden.

Auch bei der Anforderung für Onlinehändler, für eine ausreichende Zahl an Sammelstellen zu sorgen, spricht sich die DGAW für konkretere Vorgaben aus. Die Verpflichtung könne anhand der bisher enthaltenen Kriterien weder für den betreffenden Wirtschaftsakteur noch für die zuständigen Vollzugsbehörden rechtssicher festgelegt und überprüft werden. Hier sollte ebenfalls vor allem das Kriterium der „geografischen Nähe zu Endnutzern“ präzisiert werden, um sicherzustellen, dass zur Rückgabe nicht auf Rücknahmestrukturen des lokalen Einzelhandels verwiesen wird.

„Dual-Use-Batterien“ bei Sammlung nicht

nach Verwendungszweck unterscheiden

Bei sogenannten „Dual-Use-Batterien“, die also sowohl im privaten als auch im gewerblichen Bereich zum Einsatz kommen können, spricht sich die DGAW dafür aus, eine Abgabe bei kommunalen Sammelstellen auch unabhängig vom Einsatzort der Batterien zu ermöglichen. Eine Differenzierung zwischen technisch vergleichbaren Batterien danach, ob eine Batterie im privaten Bereich oder in einem gewerblichen Bereich genutzt worden ist, erscheine abfallwirtschaftlich nicht zwingend. So sei es für die Erfassung einer zurückgegebenen Batterie nicht von Bedeutung, ob diese Batterie in einem Haushaltgegenstand oder in dem Diktiergerät eines gewerblichen Nutzers verwendet worden ist. Zur Verbesserung der Rückgabemöglichkeiten und damit zur Erhöhung der Sammelmenge sollte diese Unterscheidung daher nicht weiter verfolgt werden.

Sollte ein Schutz der kommunalen Sammelstellen vor übermäßig großen Rückgabemengen aus dem Gewerbebereich für erforderlich gehalten werden, könnte die Rückgabe von Altbatterien für gewerbliche Nutzer auf in privaten

Haushaltungen üblicherweise anfallende Mengen beschränkt werden, heißt es in der Stellungnahme weiter.

„Visible Fee“ nicht erforderlich

Für nicht erforderlich hält die DGAW die „visible fee“, mit der die Kosten für Sammlung und Entsorgung von Altbatterien beim Verkauf von Neubatterien ausgewiesen werden sollen. Es sei fraglich, ob und gegebenenfalls welchen Informationsvorteil Endnutzer durch eine getrennte Ausweisung dieser Kosten erhalten sollen.